

Satzung

**der Siedler- und Eigenheimer-
vereinigung Bayreuth-Saas**

e. V.



Satzung

der Siedler- und Eigenheimer- vereinigung Bayreuth-Saas e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Siedler- und Eigenheimvereinigung Bayreuth-Saas e. V.“ — nachfolgend kurz Vereinigung genannt — und schließt Inhaber von Siedlerstellen und Eigenheimen sowie Bewerber solcher Stellen im Bereich von Bayreuth zusammen.

Der Sitz der Vereinigung ist Bayreuth.

Die Vereinigung ist Mitglied des Bayerischen Siedler- und Eigenheimerbundes e. V., München.

Die Vereinigung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck der Vereinigung ist die ideelle und fachliche Betreuung des im § 1 bezeichneten Personenkreises, sei es in unmittelbarer Tätigkeit, sei es durch Vermittlung von Leistungen des Bayerischen Siedler- und Eigenheimerbundes e. V.

Die Vereinigung hat im besonderen folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in allen, insbesondere kommunalen Problemen, die das Gebiet Bayreuth betreffen;
2. laufende Beratung in allen Fragen des Garten- und Obstbaues, der Kleintierzucht und allen sonstigen Angelegenheiten der Siedlerwirtschaft und des Familienbesitzes;
3. Ausbildung und Einsatz örtlicher Fachwarte und Gartenberater, Veranstaltung von Vorträgen und Lehrkursen;
4. Unterhaltung und Beschaffung von Gemeinschaftsgeräten;
5. Pflege der Geselligkeit und des Gemeinschaftsgedankens;
6. Gewährung von Rechts- und Steuerauskünften über den Bayerischen Siedler- und Eigenheimerbund e. V., München, eines Haftpflichtversicherungsschutzes für Haus- und Grundbesitz sowie der Vermittlung der Monatszeitschrift „Siedlung und Eigenheim“ gemäß den Leistungen des Bayerischen Siedler- und Eigenheimerbundes e. V., München.

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3

Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme als Mitglied in die Vereinigung ist binnen vier Wochen nach Zuteilung eines Ablehnungsbescheides Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die durch Tod erloschene Mitgliedschaft kann von dem Hinterbliebenen, der Eigentumsnachfolger wird, fortgesetzt werden. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist binnen sechs Wochen nach dem Tod des verstorbenen Mitgliedes vom Eigentumsnachfolger schriftlich zu erklären.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht leistet;
- b) die Interessen der Vereinigung und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder schädigt bzw. gefährdet.

Gegen den Ausschluß, der mit der schriftlichen Zustimmung wirksam wird, ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlusses verliert das ausgeschlossene Mitglied die Berechtigung, die Einrichtungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen der Vereinigung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, sich an den Beschlüssen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen zu beteiligen und die Einrichtungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag innerhalb von acht Tagen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres durch Ankauf entsprechender Wertmarken zu entrichten. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragsleistung obliegt dem Mitglied an Hand der von ihm erworbenen Wertmarken, die in die Mitgliedskarte eingeklebt werden.

§ 5

Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Bestellung und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren,
- c) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- d) die Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Bayerischen Siedler- und Eigenheimerbundes e. V., München,
- f) die Auflösung der Vereinigung,
- g) diejenigen Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens zweimal im Kalenderjahr, oder wenn dies

ein Zehntel der Mitglieder der Vereinigung schriftlich fordert, einzuberufen. Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist schriftlich zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens acht Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge der Mitglieder sind der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung auch dann zu unterstellen, wenn hierfür kein Punkt der Tagesordnung vorgesehen war. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit des Antrages von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Vereinigung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge und nur nach Einholung einer Stellungnahme des Bayerischen Siedler- und Eigenheimerbundes e. V., München, behandelt werden.

Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlußfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, abgesehen von den Fällen der Buchstaben a) und f), mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Gültigkeit der Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung der Vereinigung können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden und bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen werden mit Stimmzetteln durchgeführt, wenn nicht die Mitglieder einstimmig einen anderen Abstimmungsmodus beantragen. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist Stichwahl erforderlich.

In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung nach dem Ermessen des Vorstandsvorsitzenden, sofern nicht von den Mitgliedern ein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und den Beisitzern. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und hat bei jeder Jahreshauptversammlung, bei der auch der Rechenschafts- und Kassenbericht gegeben wird, die Vertrauensfrage zur Abstimmung zu stellen. Es ist dabei nicht nur der Mitgliederversammlung überlassen, zu bestimmen, ob schriftlich oder mündlich abgestimmt werden soll, sondern auch ein Mitglied des Vorstandes kann verlangen, daß geheim über die Vertrauensfrage abgestimmt wird. Der Rücktritt eines Mitgliedes des Vorstandes ist kein Grund zum Rücktritt des gesamten Vorstandes.

Der 1. oder 2. Vorstand vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im übrigen verteilt der Vorstand die Geschäfte unter sich nach einer besonderen Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind. Bei der Führung der Geschäfte ist er verpflichtet, die aus der Mitgliedschaft der Vereinigung beim Bayerischen Siedler- und Eigenheimerbund e.V., München, sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Über ihre Maßnahmen bestimmen die Vorstandsmitglieder nach Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Verdienstausschlag und Barauslagen, die durch

die Tätigkeit für die Vereinigung entstehen, sind auf Verlangen zu ersetzen.

§ 8

Die Beisitzer

Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach der zu bewältigenden Arbeit im Sinne einer ordentlichen Betreuung der Mitglieder und besteht mindestens aus sechs Mitgliedern. Jeder Beisitzer soll dabei eine Funktion in der ihm obliegenden Fachrichtung für die Vereinigung ausüben, z. B. Gartenfachberatung, Beitragskassierung, Versicherungsfragen usw. Aufgabe der Beisitzer ist die Beratung in allen organisatorischen und anderen, die Vereinigung angehenden Fragen, besonders aber auf den einschlägigen Fachgebieten, für die die Beisitzer berufen wurden. Mindestens halbjährlich oder wenn vier Beisitzer dies verlangen, ist der Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich und in der Regel mit dreitägiger Frist zu erfolgen.

Die Tätigkeit der Beisitzer ist gleichfalls ehrenamtlich. Verdienstausschlag und Barauslagen, die durch die Tätigkeit für die Vereinigung entstanden sind, sind auf Verlangen zu ersetzen.

§ 9

Revisoren

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren einer Prüfung zu unterziehen. Über jede Revision ist eine kurze Niederschrift anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu geben.

Der Mitgliederversammlung ist ein Revisionsbericht zu erstatten.

Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 10

Rechenschaftsbericht

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In der Regel ist drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Rechenschaftsbericht und Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11

Auflösung der Vereinigung

Im Falle der Auflösung der Vereinigung bestimmt die zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, was mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.

Die Abwicklung besorgen zwei von dieser Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.

Vorstehende Satzung ist laut Mitglieder-Jahresversammlung am 6. Januar 1972 beschlossen worden.

Bayreuth, den 6. Januar 1972

Die Vorstandschaft

Bestätigung:

Vorstehende Satzung wurde am 23. Februar 1972 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bayreuth unter Nr. 35 eingetragen.

Bayreuth, den 23. Februar 1972

Amtsgericht — Registergericht